

<b>Geschäftsordnung - derzeitige Fassung</b>	<b>Mustersatzung Gemeindetag</b>	<b>Vorschlag für Neufassung</b>
<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 2 Mitgliedervereinigungen</p> <p>(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.</p> <p>(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfalle das Los, das der Oberbürgermeister zieht.</p>	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p>	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.</p> <p>(4) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfalle das Los, das der Oberbürgermeister zieht.</p>

<p>(4) Fraktionen sowie Parteien oder Wählergruppen ohne Fraktionsstärke können für die Besetzung von Ausschüssen gemeinsame Vorschläge einreichen.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p><b>II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN</b></p> <p>§ 3 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte</p> <p>(1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>	<p>(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- § 32a Abs. 2 GemO -</p> <p><b>II. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN</b></p> <p>§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte</p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>	<p>(5) Fraktionen sowie Parteien oder Wählergruppen ohne Fraktionsstärke können für die Besetzung von Ausschüssen gemeinsame Vorschläge einreichen.</p> <p>(6) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- 32a Abs. 2. GemO –</p> <p><b>II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN.</b></p> <p>§ 3 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>(wie bisher)</p> <p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte</p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>
--	--	---

<p>(2) bis (5) wie bisher</p> <p>§§ 5 bis 7 wie bisher</p> <p>§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p> <p>b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,</p> <p>c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz fortbesteht oder</p> <p>d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p>	<p>(2) bis (3) wie bisher</p> <p>(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. (5) bis (6) wie bisher</p> <p>§§ 5 bis 7 wie bisher</p> <p>§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p> <p>2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,</p> <p>3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</p> <p>4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p>	<p>(2) bis (3) wie bisher</p> <p>(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. (5) bis (6) wie bisher</p> <p>§§ 5 bis 7 wie bisher</p> <p>§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p> <p>2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,</p> <p>3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</p> <p>4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p>
--	--	--

<p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <p>a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,</p> <p>b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,</p> <p>c) bis d) wie bisher</p> <p>(3) bis (5) wie bisher.</p>	<p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <p>1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;</p> <p>2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;</p> <p>3. bis 4. wie bisher</p> <p>(3) bis (5) wie bisher</p>	<p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <p>1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;</p> <p>2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;</p> <p>3. bis 4. wie bisher</p> <p>(3) bis (5) wie bisher</p>
---	---	--

<p><b>III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS</b></p> <p>§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>(1) bis (2) wie bisher</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>– § 35 GemO –</p> <p>§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) wie bisher.</p> <p>(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen, oder wenn die Mehrheit die erneute Behandlung beschließt.</p> <p>§ 11 Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>Zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen ruft der Oberbürgermeister in der Regel die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppensprecher zusammen.</p>	<p><b>III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS</b></p> <p>§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>(1) bis (2) wie bisher</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>- § 35 GemO –</p> <p>§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) wie bisher.</p> <p>(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p> <p>(keine Regelung)</p>	<p><b>III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS</b></p> <p>§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>(1) bis (2) wie bisher</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>- § 35 GemO –</p> <p>§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) wie bisher</p> <p>(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen, oder wenn die Mehrheit eine erneute Behandlung beschließt.</p> <p>§ 11 Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>Zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen ruft der Oberbürgermeister in der Regel die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppensprecher zusammen.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 12 Sitzordnung</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>(3) bis 4 wie bisher</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sitzordnung</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen .....(Wochentag einfügen) statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>3) bis 4) wie bisher</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sitzordnung</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen am Dienstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>3) bis 4) wie bisher</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 14 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) wie bisher</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p>– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Beratungsunterlagen</p> <p>(1) wie bisher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) wie bisher.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Beratungsunterlagen</p> <p>(1) wie bisher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) wie bisher</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Beratungsunterlagen</p> <p>(1) wie bisher</p>
---	--	---

<p>(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungsvorlagen dürfen von den Stadträten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>(3) Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung werden vom Oberbürgermeister auch an die örtliche Presse gegeben.</p> <p>– § 34 Abs. 1 GemO –</p> <p style="text-align: center;">§ § 16, 17 wie bisher</p> <p>§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>(1) wie bisher</p> <p>(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.</p>	<p>(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –</p> <p style="text-align: center;">§ § 15, 16 wie bisher</p> <p>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>(1) wie bisher.</p> <p>(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.</p>	<p>(2) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>(4) Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung werden vom Oberbürgermeister auch an die örtliche Presse gegeben.</p> <p>– §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –</p> <p style="text-align: center;">§ § 16, 17 wie bisher</p> <p>§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>(1) wie bisher</p> <p>(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.</p>
---	--	---

<p>In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(3) bis 5) wie bisher</p> <p>§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <p>(1) bis 2) wie bisher</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) wie bisher</p> <p>– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –</p> <p>§ § 20 bis 24 wie bisher</p>	<p>(3) bis 5) wie bisher</p> <p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <p>(1) bis 2) wie bisher</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann - Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats (Nichtzutreffendes streichen) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) wie bisher.</p> <p>- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –</p> <p>§ § 19bis 23 wie bisher</p>	<p>In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(3) bis 5) wie bisher</p> <p>§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <p>(1) bis 2) wie bisher</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) wie bisher</p> <p>– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –</p> <p>§§ 20 bis 24 wie bisher</p>
--	--	---

§ 25 Wahlen	§ 24 Wahlen	§ 25 Wahlen
<p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>(2) bis 3) wie bisher</p>	<p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>(2) bis 3) wie bisher</p>	<p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>(2) bis 3) wie bisher</p>

<p style="text-align: center;">§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Stadtbediensteten</p> <p>(1) Soweit nach den Vorschriften der Hauptsatzung oder aufgrund gesetzlicher Regelung Personalentscheidungen vom Gemeinderat zu treffen sind, entscheidet dieser im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>(2) wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Persönliche Erklärungen</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Fragestunde</p> <p>(1) wie bisher</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>(2) wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Persönliche Erklärungen</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Fragestunde</p> <p>(1) wie bisher</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Stadtbediensteten</p> <p>(1) Soweit nach den Vorschriften der Hauptsatzung oder aufgrund gesetzlicher Regelung Personalentscheidungen vom Gemeinderat zu treffen sind, entscheidet dieser im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>(2) wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Persönliche Erklärungen</p> <p>Wie bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Fragestunde</p> <p>(1) wie bisher</p>
---	---	---

<p>(2) Grundsätze für die Fragestunde:</p> <p>a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) bis c) wie bisher</p> <p>§§ 29 bis 35 wie bisher</p> <p><b>VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE</b></p> <p>§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>a) bis d) wie bisher</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.</p> <p>f) bis g) wie bisher</p>	<p>(2) Grundsätze für die Fragestunde:</p> <p>a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) bis c) wie bisher</p> <p>§§ 28 bis 34 wie bisher</p> <p><b>VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE</b></p> <p>§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>a) bis d) wie bisher</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>f) bis g) wie bisher</p>	<p>(2) Grundsätze für die Fragestunde:</p> <p>a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) bis c) wie bisher</p> <p>§§ 29 bis 35 wie bisher</p> <p><b>VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE</b></p> <p>§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>a) bis d) wie bisher</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>f) bis g) wie bisher</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNG</b></p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juli 2014 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 28.07.2009 außer Kraft.</p> <p>Donaueschingen, 23. Juli 2014</p> <p><b>Erik Pauly</b> Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNG</b></p> <p style="text-align: center;">§ 36 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNG</b></p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am .... 2016 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 22.07.2014 außer Kraft.</p> <p>Donaueschingen, .... 2016</p> <p><b>Erik Pauly</b> Oberbürgermeister</p>